

In dem Parteiordnungsverfahren
1/2003/P

auf Antrag des **SPD-Unterbezirks E.** vertr. d. d. Vorsitzende Dr. E.,

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

M.,

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 25. April 2003 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertr. Vorsitzender,
Ingrid Teichmüller, Stellvertr. Vorsitzende,

beschlossen:

Die Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der
Landesschiedskommission I vom 20. Dezember 2002 - I 1 /02 POV - wird
zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Am 2. April 2001 beschloss der Vorstand des Unterbezirks E. die Einleitung von Parteiordnungsverfahren gegen einige Genossen, darunter den Antragsgegner, weil diese trotz mehrerer Mahnungen Sonderbeiträge für Mandatsträger nach § 2 Finanzordnung - FO - nicht gemeldet bzw. geleistet hätten. Dem Antragsgegner wurde vorgeworfen, weder den Sonderbeitrag in Höhe von 730,00 DM als Ratsmitglied der Stadt E. für 1999 gezahlt noch für 1999 die aus Aufsichts- und Verwaltungsräten erhaltenen Bezüge (Messe E., E.-Wirtschaftsförderungsgesellschaft, Genosenschaftsversammlung E.) gemeldet und geleistet zu haben; insgesamt handele es sich mindestens um ca. 1 845,00 DM.

Auf Grund der mündlichen Verhandlung am 14. November 2001, an der der Antragsgegner, der sich zuvor auch nicht schriftlich geäußert hatte, nicht teilnahm, schloss die Schiedskommission des Unterbezirks E. den Antragsgegner aus der Partei aus; zur Begründung war im Wesentlichen angeführt, dass der Antragsgegner für das Jahr 1999 entgegen § 2 Abs. 1 und 2 FO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Satzung des SPD-Unterbezirks E. Sonderbeiträge in Höhe von mindestens 1 845,00 DM trotz zahlreicher Gespräche und schriftlicher Zahlungsaufforderungen nicht an den Unterbezirk abgeführt habe. Entgegen einer Ankündigung habe er die Überweisung dieser Beträge auch nicht über den Ortsverein H. abgewickelt. Die zwischenzeitlich an den Ortsverein H. geleisteten Teilbeiträge von 200,00 und 800,00 DM könnten nicht als Erfüllung dieser Verpflichtung anerkannt werden, da sie ausdrücklich ohne Angabe eines Verwendungszwecks gezahlt worden seien; außerdem entsprächen sie nicht der geschuldeten Gesamtsumme von 2 575,00 DM. Die grundlose

Ablehnung der Zahlung dieser Sonderbeiträge stelle ein beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Parteiorganisation im Sinne von § 35 Abs. 1 des Organisationsstatuts - OrgStatut - dar. Die Partei sei zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auch auf die Mandatsträgerabgaben dringend angewiesen, der Antragsgegner hätte ohne die Aufstellung durch die Partei weder das Mandat als Ratsmitglied erhalten noch wäre er in die Aufsichtsgremien entsandt worden und die geschuldeten Beträge seien ohne Weiteres aus den Entschädigungen zu finanzieren gewesen. Daher sei die Schiedskommission der Auffassung, dass ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Statuten der Partei und auch ein erheblicher Verstoß gegen deren Ordnung i.S.d. § 35 Abs. 3 OrgStatut vorliege. Der Partei sei auch schwerer Schaden entstanden, der zum einen in der Nichtzahlung bestehe, zum anderen darin, dass der Antragsgegner ein schlechtes Beispiel für andere Mandatsträger gebe. Unter Berücksichtigung aller Umstände sei der Parteiausschluss richtig und angemessen.

Gegen diese ihm am 01. Dezember 2001 zugestellte Entscheidung legte der Antragsgegner mit am 13. Dezember 2001 eingegangenem Schreiben Berufung ein, die er hauptsächlich damit begründete, dass er nach Durchsicht entsprechender Bescheinigungen der SPD vom 29. Februar 2000 über in 1999 geleistete Mandatsträgerabgaben (1 845,00 DM) und Spenden (1 431,76 und 800,00 DM) davon ausgegangen sei, für 1999 alle Beiträge geleistet zu haben. Somit habe er jedenfalls nicht vorsätzlich gegen die Finanzordnung bzw. das Statut verstoßen. Unabhängig davon sei die verhängte Sanktion jedenfalls unverhältnismäßig; ihre Angemessenheit sei nicht abgewogen und ausreichend begründet worden, zumal hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von Mandatsträgerabgaben ohnehin Bedenken bestünden, was er allerdings ausdrücklich nicht beanstanden wolle. Der Parteiausschluss sei die folgenschwerste Sanktion im Parteiordnungsverfahren. Sein Parteibuch könne er nicht vorlegen, da es ihm schon vor Jahren abhanden gekommen sei.

In der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission I am 5. Oktober 2002 wurde zunächst eine unstreitige Verfahrensbeendigung dergestalt angestrebt, dass der Antragsgegner die noch ausstehenden 1 575,00 DM - wie auch zuvor schon die Beträge von 200,00 und 800,00 DM - bis zum 12. Oktober an den Ortsverein E.-H. ohne Zweckbindung überweisen und bei Eingang des Betrages beim Ortsverein der Antrag des Antragstellers auf Durchführung des Parteiordnungsverfahrens zurückgenommen werden sollte. Einen am 9. Oktober 2002 dem Ortsverein H. übergebenen Scheck über 804,05 EURO ließ der Antragsgegner - der zunächst die Auffassung vertreten hatte, dass er damit seiner Verpflichtung nachgekommen sei - am 4. November 2002 sperren, nachdem er erfahren hatte, dass bis dahin der Scheck noch nicht eingelöst worden war; nach seiner Meinung hatte der Antragsteller den Vergleich nicht erfüllt, weil er den Antrag trotz Kenntnis vom Eingang des Schecks beim Ortsverein nicht bis zum 31. Oktober 2002 zurückgenommen hatte.

Mit Entscheidung vom 20. Dezember 2002, die dem Antragsteller am 03. Januar 2003 zugestellt wurde, änderte die Landesschiedskommission I die erstinstanzliche Entscheidung vom 14. November 2002 und erteilte dem Antragsgegner unter Zurückweisung seiner weitergehenden Berufung und unter Ablehnung des weitergehenden Antrages des Antragstellers eine Rüge. Die Berufung des Antragsgegners sei zulässig - insbesondere habe von diesem die Vorlage des Mitgliedsbuches nicht verlangt werden können, weil er glaubhaft versichert habe, dass es schon seit Jahren abhanden gekommen sei - und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Zwar habe der Antragsgegner aus den in der erstinstanzlichen Entscheidung angeführten Gründen, auf die verwiesen werde, im Sinne des § 35 Abs. 1 und 3 OrgStatut vorsätzlich gegen die Statuten der Partei verstoßen und sich auch eines Verstoßes gegen die Ordnung der Partei schuldig gemacht. Für die Landesschiedskommission stehe auf Grund der mündlichen Verhandlung am 05. Oktober

2002 fest, dass der Antragsgegner als Mandatsträger der Partei entgegen § 2 Abs. 1 der Finanzordnung die Bestandteil des Organisationsstatuts sei, für 1999 aus seinen Aufwandsentschädigungen keine Sonderbeiträge an den dafür zuständigen Unterbezirk E. geleistet habe. Eine Bestätigung vom 29. Februar 2000 über in 1999 geleistete Sonderbeiträge in Höhe von 1 845,00 DM beziehe sich ersichtlich auf für das Jahr 1998 geleistete, aber erst im Folgejahr festgesetzte und gezahlte Sonderbeiträge; eine in 2001 ausgestellte Bestätigung über in 2000 festgesetzte und gezahlte Sonderbeiträge für 1999 habe der Antragsgegner nicht vorgelegt und deren Existenz auch nicht behauptet. Auch im übrigen könnten die Einlassungen des Antragsgegners zum mangelnden Vorsatz nicht überzeugen. Die von ihm im Sommer und im November 2001 an den Ortsverein gezahlten Beträge von 200,00 und 800,00 DM habe der Antragsgegner nach den erkennbaren Zusammenhängen gerade wegen der noch ausstehenden Sonderbeiträge und mit Blick auf das laufende Parteiordnungsverfahren gezahlt; er sei also selbst davon ausgegangen, bis dahin für 1999 noch keine Sonderbeiträge geleistet zu haben. Der gegen ihn zu erhebende Vorwurf wiege jedoch wegen der im Berufungsverfahren erkennbar gewordenen und weiter eingetretenen Umstände im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung nicht so schwer, dass er den Parteiausschluss oder eine in die Mitgliedschaftsrechte eingreifende Ordnungsmaßnahme rechtfertige. Gerechtfertigt sei die Erteilung einer Rüge. Ungeachtet der Frage, ob es unter dem Aspekt der grundsätzlichen Freiwilligkeit der Leistung von Sonderbeiträgen durch die Mandatsträger überhaupt zulässig bzw. verhältnismäßig sei, ein Parteimitglied, das sich weigere, die nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 FO zu leistenden Sonderbeiträge ordnungsgemäß abzuführen, aus der Partei auszuschließen oder in dessen Mitgliedschaftsrechte im Sinne von § 35 Abs. 2 Nr. 2 und 3 OrgStatut einzugreifen, sei hier jedenfalls eine gravierende Sanktion nicht (mehr) angemessen. Der Antragsgegner weigere sich nämlich nicht beharrlich, die statutenmäßig abzuführenden Sonderbeiträge für 1999 an die Partei zu leisten. Unter Berücksichtigung der Zahlung von 1 000,00 DM an den Ortsverein habe er den noch offenen Betrag durch Begeben eines Schecks an den Ortsverein (zunächst) geleistet und nach dessen Sperrung im Schreiben an die Schiedskommission vom 4. November 2002 erklärt, er wolle sich an dem Betrag nicht bereichern, sondern (nur) den Zugriff des Unterbezirks auf den Betrag verhindern. Es werde ihm abgenommen, dass er den noch offenen Betrag erneut an den Ortsverein leiste, so dass angenommen werden könne, der Antragsgegner trage als (ehemaliger) Mandatsträger der besonderen statutenmäßigen finanziellen Verantwortung für die Partei Rechnung. Zwar habe er mit dem entgegen § 2 FO gewählten Zahlungsweg im Ergebnis seine statutenmäßige Obliegenheit nicht erfüllt, dies allein rechtfertige aber keine strengere Ordnungsmaßnahme. Die Weigerung, die Sonderbeiträge in richtiger Weise an den Unterbezirk abzuführen, liege in Streitigkeiten oder gar einem Zerwürfnis zwischen dem Ortsverein und dem Unterbezirk begründet, dessen Hintergründen nachzugehen nicht Aufgabe des vorliegenden Parteiordnungsverfahrens sei. Der Antragsgegner habe auch in der mündlichen Verhandlung am 5. Oktober 2002 noch einmal mit Nachdruck betont, dass er aus einem Streit zwischen Ortsverein und Unterbezirk keinen finanziellen Vorteil ziehen wolle. Das Verhalten des Ortsvereins könne nicht allein dem Antragsgegner angelastet werden; allerdings sei dieser auch nach Sperrung des Schecks vorwerfbar bei seiner Weigerung geblieben, den offenen Betrag direkt oder auf indirektem Wege an den Unterbezirk abzuführen. Die Rüge sei die angemessene, aber auch gebotene Sanktion, um den Antragsgegner durch den damit verbundenen Tadel an seine Verpflichtung der Partei gegenüber zu erinnern, deren Statuten auch im Bereich der Finanzen - hier auch bei der Zahlungsabwicklung - zu beachten seien. Die Partei sei zur Erfüllung ihrer Aufgaben und für eine verlässliche und planmäßige Haushaltsführung auch auf die korrekte Abführung der Sonderbeiträge angewiesen. Es könne nicht zugelassen werden, solche Beiträge aus Gründen, die in Streitigkeiten bzw. Konflikten zwischen Gliederungen lägen, vorzuenthalten. Streitigkeiten seien politisch, nicht mit finanziellem Druck oder Entzug auszutragen. Hier sei

auch der Ortsverein in der Pflicht, dem Unterbezirk die für diesen bestimmten Leistungen zukommen zu lassen. Da anzunehmen sei, dass Fälle der vorliegenden Art eher Ausnahmen blieben, sei von der Geringfügigkeit der Sanktion auch keine negative Vorbildwirkung zu erwarten. Zudem sei berücksichtigt, dass eine gütliche Einigung an einem kaum nachvollziehbaren, unflexiblen Verhalten aller Beteiligten gescheitert sei.

Gegen die am 3. Januar 2003 zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller mit am 15. Januar 2003 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Schreiben Berufung eingelegt, die mit am 28. Januar 2003 eingegangenem Schreiben begründet wurde. Er ist der Auffassung, die erstinstanzliche Entscheidung sei die einzig angemessene Reaktion auf das Verhalten des Antragsgegners. Entgegen der Auffassung der Landesschiedskommission rechtfertige die dauerhafte Weigerung des Antragsgegners, den nach § 2 FO vorgegebenen Zahlungsweg einzuhalten, als parteischädigendes Verhalten den Parteiausschluss. Eine Rüge sei unzureichend, insbesondere um künftig vergleichbares Verhalten zu verhindern. Der Unterbezirk müsse finanziell verlässlich planen können. Die Landesschiedskommission könne nicht einerseits „Streitigkeiten bzw. ein Zerwürfnis zwischen Ortsverein und Unterbezirk als Hintergrund des Streites“ annehmen, ohne dem weiter nachzugehen, andererseits dann aber einen solchen Sachverhalt ohne weitere Aufklärung zu Gunsten des Antragsgegners strafmildernd wirken lassen. Derartige Auseinandersetzungen zwischen Unterbezirk und Ortsverein habe es nicht gegeben. Auch hätte die Landesschiedskommission das Verhalten des Antragsgegners vor der Unterbezirksschiedskommission - er habe sich jeglicher Erörterung entzogen - stärker bewerten müssen, weil dies zeige, dass er nicht bereit sei, innerhalb der Strukturen der Partei seine Mitgliedschaft konstruktiv zu leben.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,
unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission vom 14. November 2001 auf Parteiausschluss aufrechtzuerhalten.

Der Antragsgegner tritt dem unter Bezugnahme auf seine früheren Ausführungen im Verfahren entgegen und verweist darauf, dass er selbst - im Gegensatz zum Unterbezirk - der Empfehlung der Landesschiedskommission in der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 2002 Folge geleistet habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die Bundesschiedskommission entscheidet entsprechend einem von ihr zu § 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO gefassten Grundsatzbeschluss im schriftlichen Verfahren, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig ist und (nur) darüber gestritten wird, wie das Geschehen nach dem Parteiordnungsrecht zu bewerten ist.

1. Die fristgerecht eingegangene und begründete Berufung des Antragstellers ist, da die Unterbezirksschiedskommission auf Ausschluss erkannt, die Landesschiedskommission jedoch nur eine Rüge verhängt hat, auch im übrigen zulässig (§ 26 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO). Auch sieht die Bundesschiedskommission keinen Anlass, der durch die Landesschiedskommission vorgenommenen Bewertung der Nichtvorlage des Mitgliedsbuches durch den Antragsgegner im Rahmen von dessen Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung (§ 26 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO) entgegenzutreten.

2. Die Berufung des Antragstellers ist jedoch nicht begründet. Die Bundesschiedskommission sieht unter Bewertung des gesamten Verfahrensablaufs und des Vorbringens der Beteiligten in vorliegendem Fall im Ergebnis keinen Anlass, die Entscheidung der Landesschiedskommission zu verschärfen. Sie geht davon aus, dass der Antragsgegner nach einer entsprechenden Klarstellung seiner Verpflichtungen einschließlich des Zahlungsweges zur Zahlung von Sonderbeiträgen für Mandatsträger auch durch die Bundesschiedskommission diesen künftig - sofern er überhaupt noch öffentliche Ämter bzw. Mandate im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 FO wahrnehmen sollte - nachkommen wird. Ebenso dürfte diese Klarstellung ausreichen, auch in anderen Fällen präventiv zu wirken.

Es ist davon auszugehen, dass die Verpflichtung zur Zahlung der satzungsmäßig festgelegten Beiträge zu den grundlegenden Pflichten eines Mitglieds gehört; diese Bindung wird - wie bei jedem Verein - mit der Beitrittserklärung eingegangen. Die Einzelheiten sind in der Finanzordnung der SPD geregelt, die gemäß § 15 Abs. 1 FO Bestandteil des Organisationsstatuts ist. Die Partei ist angesichts ihrer vielfältigen, oft mit erheblichem finanziellem Aufwand verbundenen Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG) auf eine möglichst verlässliche Kalkulation der Einnahmen - jedenfalls soweit diese planbar sind, was gerade bei den Mitgliedsbeiträgen der Fall ist - angewiesen. Dass die - beharrliche - Nichtzahlung jedenfalls der regelmäßigen Beiträge nach § 1 FO ein Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft sein kann, zeigt nicht zuletzt die Vorschrift des § 1 Abs. 5 FO, wonach unter bestimmten, im einzelnen angeführten Voraussetzungen die Nichtzahlung als Erklärung des Austritts gilt.

Auch die besonderen Mandatsträgerbeiträge nach § 2 FO der SPD sind satzungsmäßige Beiträge; diese Eigenschaft als „in der Einnahmenrechnung gesondert auszuweisende, regelmäßige Beiträge“ erkennt letztlich auch § 24 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 Parteiengesetz - PartG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt im Lichte der Vorschläge zur Neuregelung des Rechts der Parteienfinanzierung (vgl. etwa BT-Drucks. 14/6710, S. 39 f., und 14/6711, S. 6 f.; siehe auch BVerfGE 85, 264, 311 f.) geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268), an. Angesichts dieser Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften sieht sich die Bundesschiedskommission im vorliegenden Fall durch einzelne frühere Stimmen in der Literatur (vgl. etwa v. Arnim, Die Partei, der Abgeordnete und das Geld, 1996; siehe auch die Angaben in der Entscheidung der Landesschiedskommission) nicht veranlasst, von der Verfassungswidrigkeit derartiger Sonderbeiträge auszugehen, ungeachtet des Umstandes, dass vorliegend auch der Antragsgegner selbst in seiner Berufungsschrift vom 11. Dezember 2001 an die Landesschiedskommission „deren Verfassungsgemäßheit ausdrücklich nicht beanstanden wollte“.

Derartige Sonderbeiträge werden somit nach dem Satzungsrecht der SPD im Gegensatz zu Spenden nicht nur „freiwillig“ geleistet. Allerdings dürfte § 1 Abs. 5 FO schon wegen seiner Stellung im Regelungsgefüge auf diese in § 2 FO speziell geregelten Sonderbeiträge für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger keine Anwendung finden; auch mag die Partei in erster Linie politisch reagieren - etwa durch intensive Diskussionen mit dem Betroffenen oder im Rahmen künftiger Nominierungsentscheidungen -, wenn die Zahlung solcher Beiträge explizit verweigert wird.

Daneben hat aber auch die Bundesschiedskommission es in der Vergangenheit als ein beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Ordnung der Partei angesehen, das Sanktionsmaßnahmen gemäß § 35 OrgStatut rechtfertigen kann, wenn ein Mitglied sich dauerhaft und nachdrücklich weigert, seine finanziellen Verpflichtungen aus § 2 FO

gegenüber der Partei zu erfüllen (vgl. z.B. Entscheidung vom 23. Oktober 1996 - 3/1996/P). Hieran ist im Grundsatz festzuhalten, jedoch verbietet sich gerade in diesem Zusammenhang jede schematische Handhabung und jeder Einzelfall muss gesondert betrachtet werden.

Wenn somit auch der Antragsteller das Verhalten des Antragsgegners grundsätzlich zum Anlass für die Prüfung von Parteiordnungsmaßnahmen nehmen konnte, dürfen doch bei der Bewertung des Gewichts des Vorwurfs die besonderen Umstände des Falles nicht außer Betracht gelassen werden. Vorliegend wäre die vom Antragsteller beantragte Sanktion des Parteiausschlusses völlig unangemessen. Dies hat die Landesschiedskommission zutreffend festgestellt. An deren Ausführungen und Bewertungen schließt sich die Bundesschiedskommission auch im übrigen an, so dass darauf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen Bezug genommen werden kann. Ob im Falle des Antragsgegners überhaupt eine „Wiederholungsgefahr“ besteht, erscheint schon fraglich. Nicht zuletzt ist auch berücksichtigt, dass die von der Landesschiedskommission angestrebte und dort vereinbarte gütliche Beilegung des Streites nicht in erster Linie am Antragsgegner - dieser hatte die ausstehenden Zahlungen durch Übergabe eines Schecks zunächst getätigt -, sondern an den übrigen Beteiligten (Ortsverein und Unterbezirk) gescheitert ist. Die Bundesschiedskommission versteht auch entgegen dem Antragsteller die Ausführungen der Landesschiedskommission nicht dahingehend, dass sich hauptsächlich die „nicht erfolgte Sachverhaltsaufklärung (hinsichtlich von Streitigkeiten oder gar eines Zerwürfnisses zwischen Ortsverein und Unterbezirk) für den Antragsgegner strafmildernd ausgewirkt hätte“. Im übrigen erscheint es, sollten derartige Meinungsverschiedenheiten tatsächlich nicht bestanden haben, umso unverständlicher, dass es nicht zu der gütlichen Einigung gekommen ist, nachdem der Antragsgegner schon am 9. Oktober 2002 - wie vereinbart dem Ortsverein - einen Scheck über den noch ausstehenden Betrag übergeben hatte. Ebenso wenig sieht die Bundesschiedskommission Anlass, nunmehr das Verhalten des Antragsgegners vor der Unterbezirksschiedskommission zusätzlich zum Gegenstand des Verfahrens zu machen, nachdem dieser sich zwischenzeitlich vor der Landesschiedskommission auf die Verhandlung eingelassen hatte und eine Vereinbarung über das weitere Vorgehen erzielt worden war.

.....
(Hannelore Kohl)